

Taxitarif Baden

Der Landeshauptmann von Niederösterreich hat am 11. März 2008 aufgrund des § 14 Abs. 1 Gelegenheitsverkehrsgesetzes 1996, BGBl.Nr. 112/1996, in der Fassung BGBl. I Nr. 153/2006 verordnet:

Verordnung über die Festsetzung eines verbindlichen Tarifes für das Taxi-Gewerbe im Verwaltungsbezirk Baden.

§ 1

Der Tarif gilt für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Taxi-Fahrzeugen im Verwaltungsbezirk Baden.

§ 2

- (1) Die Grundtaxe beträgt € 2,25
- (2) Die Streckentaxe je begonnene 144 m beträgt € 0,15
- (3) Die Zeittaxe für Wartezeit beträgt je begonnene 25 Sekunden € 0,15
- (4) Der Zuschlag für die Beförderung von Gepäckstücken
(für Gepäck ab 25 kg, sperriges Gepäck) beträgt € 0,90

§ 3

(1) Für Fahrten, die in der Standortgemeinde beginnen und außerhalb der Standortgemeinde enden, darf (ab Ortstafel der Standortgemeinde) die doppelte Streckentaxe gemäß § 2 Z.2, jedoch nur für eine Wegstrecke in eine Richtung gefordert werden.

(2) Für Fahrten, die außerhalb der Standortgemeinde beginnen, darf (bis Ortstafel der Standortgemeinde) die doppelte Streckentaxe gemäß § 2 Z. 2, jedoch nur für eine Wegstrecke in eine Richtung gefordert werden.

§ 4

Fahrpreisanzeiger dürfen im Tarifgebiet erst eingeschaltet werden, wenn der Fahrgast eingestiegen ist, oder wenn sich nach dem vereinbarten Zeitpunkt am Bestellort eine Wartezeit von über 5 Minuten ergeben hat.

§ 5

Für Fahrten aufgrund besonderer Anlässe (Firmungen, Hochzeiten, Begräbnisse und Krankentransporte) sowie für Fahrten von Anrufsammeltaxis und Citytaxis im Sinne des § 12 Abs. 6 der NÖ Taxi-Betriebsordnung, LGBl. 7001/20-3, gilt freie Vereinbarung.

§ 6

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden übernächsten Monatsersten in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landeshauptmannes von Niederösterreich über die Festsetzung eines verbindlichen Tarifes für das Taxi-Gewerbe im Verwaltungsbezirk Baden vom 12. Jänner 2005, verlautbart in den Amtlichen Nachrichten Nr. 5/2005 vom 15. März 2005, außer Kraft.

Für den Landeshauptmann
Ernest Gabmann
Landeshauptmann-Stellvertreter